

REM PUBLICAM DECLARARE

Oktober 2013



Zur Kenntnisnahme der Proklamation durch den Patriarch of Dynasty für das Volk und die Mitglieder der Familie und Dynastie Babenberg durch den CarlsRat – Dynastieparlament – als dieser im Zuge der Aussetzung des CarlsRates durch den Patriarch of Dynasty für den durch den CarlsRat beschlossenen Zeitraum von fünf Jahren zur erweiterten Konstituierung zum CarlsRat – Parlament durch ergangenen einstimmigen Beschluss von 7. Oktober 1983 – bekräftigt 1999 wie 2008 und 2013 – zur Deklaration der durch Praxis andauernden Existenz unter Bezug der urkundlichen Ersterwähnung aus dem Jahre 414 nach Christus sohin als festgestelltes Völkergewohnheitsrecht der Familien und Dynastie Babenberg zur Souveränen Dynastie Babenberg als originäres – nicht staatliches Völkerrechtssubjekt unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten diesen Status und der Deklaration.

Proklamation zur Deklaration liegt zur Kenntnisnahme inklusive diplomatischer Note gerichtet an sämtliche Völkerrechtssubjekte wie an die Weltbevölkerung direkt und oder indirekt ab 14. Oktober 2013 – mit 7. Oktober 2013 den Völkerrechtssubjekten vorbehalten – uneingeschränkt unter <http://www.babenberg-dynasty.eu> auf, einbeziehend der Note, wider einer Anerkennung, ein wiederholter begründeter Widerspruch durch entsprechend berechnigte Völkerrechtssubjekte direkt an die Souveräne Dynastie Babenberg und oder die Vereinten Nationen gerichtet eingebracht und aufgelegt werden muss, wie der Information, dass die Souveräne Dynastie Babenberg ab 27. November 2013 50 Tage ab Auflage ohne einlangendem Widerspruch und entsprechender ablehnender Reaktion, als Anerkennung wertet; – entsprechend der Deklaration zur Souveränen Dynastie Babenberg – als originäres nicht – staatliches Völkerrechtssubjekt (inklusive Erweiterungsklausel) – entspricht die Anerkennungssequenz dem diplomatischen Rechtsempfinden, wertet deren Intention mit sofortiger Wirkung als gegeben; wie als Umsetzungsakt zur sofortigen Wirkung, im Falle eines eventuellen Widerspruchsakt; den Zeitraum selbst bereits im Sinne der Deklaration aller Rechte und Pflichten rechtsgültig wirkt.

Den Umsetzungsakt entsprechend der Deklaration entspricht der Patriarch of Dynasty – Robert – Andreas Stephan Prinz – Herzog von und zu Babenberg – Babenberg, geboren am 18. August 1977, Positionsinhaber seit 19. April 2004 – mit 7. Oktober 2013 als dieser und entspricht als Staatsoberhaupt diplomatischem Status, wie im Zuge der Konstituierung durch den Patriarch of Dynasty deklarierte Personen wie Institutionen im Übergangsverfahren.

Aufnahme der diplomatische Beziehungen zu sämtlichen Völkerrechtssubjekten sofern nicht bereits bestehend mit 7. Oktober 2013 durch inklusive entsprechend akkreditierte Personen.



Deklaration

zur

Souveränität

als

originäres – nicht staatliches
und partielles Völkerrechtssubjekt

in seiner Gesamtheit

Autonom - Souverän
inklusive vollständig anerkannter Immunität
mit eingebundenem diplomatischen Statut

&

Deklaration

zur absoluten und immerwährenden Neutralität

Deklaration

DER

SOUVERÄNEN

DYNASTIE UND FAMILIE VON UND ZU BABENBERG

und deren zuerkennenden Volkes

Aus der Dynastie Babenberg konstituiert der CarlsRat unter Einbezug der Grundbedürfnisse der Dynastie Babenberg den Erhalt der Rechte und Pflichten wie Kultur und zum Schutz der materielle wie immateriellen Ressourcen und Güter der und als Dynastie Babenberg wie der Ambitionen der und durch die Dynastie Babenberg auch unter Verweis der Charta der Vereinten Nationen und diplomatischen Note zur Deklaration zur internationalen Friedensverwirklichung, Friedensunterstützung und Friedenserhaltung aufgrund der Selbstbestimmungsrechte aller Völker – als dieses – wie den Grundsätzen des Völkerrechtes unter Hinweis und Bedacht der Nichteinmischung durch andere Völkerrechtssubjekte in die innere und äussere Souveränität im Sinne der souveränen Gleichheit aller Völkerrechtssubjekte wie politischer Unabhängigkeit – zudem der freien Wahl des politischen Systems - , sich aus der Existenz der Familie und Dynastie Babenberg feststellend durch die andauernde Praxis der Existenz wie Teilnahme als Völkerrechtssubjekt/e¹; seit 414 nach Christus urkundlich erfasst zudem geraumer Zeit zuvor praktizierend; sohin Völkergewohnheitsrecht als Feststellung, unter der weiteren Feststellung zur Beschlussfassung der Lex Vita Babenberg (802 nach Christus andauernde Rechtspraxis als Verfassungsrechtliche Gesetzgebung) als Verfassung wie der durch die Lex Vita Babenberg ergebende und praktizierende Struktur auch der Führung des Patriarch of Dynasty – POD – benannt als kaiserlich – königliche Majestät (rückführend zu Carlsdokument „Renovatio Imperii Carol et Henrici 801 nach Christus)“ die

Konstitutionelle Monarchie

(freie politische Wahl, praktizierend – ergebend aus der Struktur der Dynastie Babenberg im Sinne der Lex Vita Babenberg wie feststellendem praktizierendem Völkergewohnheitsrecht) unter dem als Staatsoberhaupt bevollmächtigten / eingesetzten

Patriarch of Dynasty

(gemäß der Lex Vita Babenberg) zudem eigenständigem Souverän nach innen und aussen der Dynastie Babenberg als

Souveräne Dynastie Babenberg

als originäres – nicht staatliches Völkerrechtssubjekt inkludiert der Klausel auf zukünftige Konstituierung zu originärem Völkerrechtssubjekt in Verbindung mit und im Sinne von bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträgen.



¹ Die Lex Vita Babenberg in Verbindung dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze – BVVG – stellen die juristischen Grundlage der Souveränen Dynastie Babenberg sohin stellt in selbigen Zusammenhang der Patriarch of Dynasty als Souverän sämtlicher Belange zur Dynastie Babenberg und bei Auftritten vor dem Papst (gemäß Carlsdokument) wie als Staatsoberhaupt sämtlicher Belange für die Souveräne Dynastie Babenberg.

Zur Konstituierung wie Umsetzung im Sinne der Deklaration setzt der CarlsRat, durch den Patriarch of Dynasty, mit Stichtag des Montag den 7. Oktober 2013 im Sinne und in Verbindung mit der Lex Vita Babenberg des CarlsRates des Weisenrates des Ratifikations – und Interessens Rates der Dynastie Babenberg über den Zeitraum von fünf Jahren – innerhalb des Zeitraumes dieser fünf Jahre erfolgt die Konstituierung und Errichtung sämtlicher Institutionen eines unabhängigen Völkerrechtssubjektes unter Bezug der Deklaration selbst – sohin bis 6. Oktober 2018 – unter den Bemühungen der schnellsten Umsetzung – zur

- Konstituierung des CarlsRates zum CarlsRat Parlament (mit Setzung zur Integration des Gesamtvolkes), wie
- Konstituierung der Regierung der Souveränen Dynastie Babenberg, wie
- Aufnahme und Ausbau der diplomatischen und internationalen Beziehungen, wie
- Aufnahme und Ausbau sämtlicher völkerrechtlicher wie inneren und äusseren juristischer Belange (Abkommen, Verträge, der Gleichen), wie
- Aufnahme und Ausbau der Judikative und Exekutive wie das Justiz – und Gerichtswesen unter Vorbehalt der zu erlassenden Folge –, Ausführungs – und Umsetzungsgesetze, wie
- Aufnahme und Ausbau sämtlicher Geschäftsordnungen und Geschäftsbeziehungen (innere und äussere), wie
- Feststellung, Ausführung, Ausbau und Akkreditierung sämtlicher zusätzlicher wie zukünftiger notwendiger Agenden und Aufgaben wie Infrastrukturen, wie
- Setzung und Durchführung der Neu – und Erstwahlen² zur Konstituierung des CarlsRat Parlamentes mit spätestem Termin im August 2018,

aus³. Im Zuge der deklarativen Konstituierung führt der Patriarch of Dynasty bis zur Wiederaufnahme des CarlsRates als CarlsRat Parlament die Verantwortlichkeit der Geschäftsfähigkeit und Geschäftsbeziehungen – bis längstens inklusive 6. Oktober 2018 – alleine, wobei der Weisenrat wie der Ratifikations – und Interessens Rat als Veto - und Rechtsmittelinanz rechtsfähig bleiben.

² Im Sinne von Neuwahlen für den CarlsRat als Dynastie internes Instrument und Erstwahlen im Sinne der Konstituierung zum CarlsRat Parlament

³ Aussetzung des CarlsRates durch den Patriarch of Dynasty gemäß der Lex Vita Babenberg unter Bekräftigung des Weisenrates

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Gründungsvereinbarung⁴ (Vertrag) zur Einrichtung des CarlsRat aus dem Jahre 764 nach Christus mit Aufnahme der Tätigkeit zur Konstituierung zum CarlsRat im Jahre 765 nach Christus
- Renovatio Imperii Carolus et Henrici – Carlsdokument⁵ aus dem Jahre 801 nach Christus
- Lex Vita Babenberg⁶ – Haus und Dynastie Gesetz aufbauend und ergebend zur Renovatio Imperii Carolus et Henrici (aus dem Jahre 801 nach Christus) aus dem Jahre 802 nach Christus
- S – Verfassung 2013 als Bund vereinter Verfassungen und Gesetze

Subsumtion der Gründungsvereinbarung zum CarlsRat (764 nach Christus), der Renovatio Imperii Carolus et Henrici (801 nach Christus), wie der Lex Vita Babenberg (802 nach Christus), durch Adaptionen im juristischen und völkerrechtlichen internationalen Standard, als Bund vereinter Verfassungen und Gesetze durch den CarlsRat und Weisenrat wie dem Patriarch of Dynasty mit Wirksamkeit des 7. Oktober 2013 als praktizierende Gesetzgebung verankert.

Der Patriarch of Dynasty wirkt aus der Konsequenz durch die Lex Vita Babenberg für die Souveräne Dynastie Babenberg heraus – Bienenthron⁷ – als zudem als Oberhaupt des Ratifikation Rat und Interessens Rat – Löwenrat oder auch Geheimrat oder Löwenthrone⁸ – jeweils als eigenständiger Souverän, daraus folgende Doppelt Souveränität.

⁴ Abfassung zu Abkommen zwischen den Familien Karls und Heinrich (Zentrallinienbezeichnung) aus dem Jahre 764 nach Christus zur Unterstützung Karls zu erreichender Ziele durch den CarlsRat welcher 765 nach Christus konstituiert wurde. Festlegung der anno Domini geltenden wie bei Erfolg dauerhafte Rechte und Pflichten (zueinander, zum Papst – dessen Unterstützung inhärent – und nach aussen). Wird im Archiv der Babenberg'schen Lehre entsprechend als erstes völkerrechtliches Abkommen und Vertrag gewertet (3 Säulen Abkommen – Karl, Papst, Heinrich).

⁵ Erweiterung, Erneuerung zur Gründungsvereinbarung (Fußnote 4) vor allem durch Erklärung des CarlsRates als Doppelfamilien- und Reichsrat (Familie Karls, Familie Heinrichs und geheimer Reichsrat des Kaisers mit speziellem Zugangsrecht des Papstes und/oder dessen Legaten).

⁶ Haus – und Dynastie Gesetzgebung ergebend durch Renovatio Imperii Carolus et Henrici. Unabhängigkeitsklausel, welche besagt, Lex Vita Babenberg kann durch niemanden direkt manipuliert werden; einzig Beschlüsse, Erlässe können Adaptionen vornehmen – keine Textänderungen, Hüter der und über die Lex Vita Babenberg ist der CarlsRat, zugleich oberster Wächter jedoch ist der Löwenrat und / oder Löwenthrone – neu als Ratifikations Rat und Interessens Rat besetzt durch Patriarch of Dynasty und den jeweiligen Linienobristen.

⁷ Bienenthron – vor der Lex Vita Babenberg – Legitimität des Patriarch of Dynasty für Familie und Dynastie vor allem nach aussen Löwenthrone – seit mindest 6. Jahrhundert – Legitimität des Patriarch of Dynasty als Kontroll- und Sicherheitsinstanz nach innen und aussen.

⁸ Ratifikations Rat und Interessens Rat – seit 1949 – ist das älteste Familien – und Dynastiegremium und war bereits in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts – alte Familienordnung – bestimmende Institution. Wurde ursprünglich als Löwenrat beziehungsweise als Löwenthrone bezeichnet und besteht nur aus dem Obristen und Chef der Familie und aus den jeweiligen Chefs der Linien. Wurde 802 nach Christus in die Lex Vita Babenberg aufgenommen mit sämtlichen heute noch bestehenden Rechten und Fundament der inneren Souveränität des Patriarch of Dynasty – wie 814 und 816 nach Christus mit den erweiterten Rechten zum CarlsRat ausgestattet. Bei Strukturversagen aller Arten ist der Rat die Vereinigung aller Institutionen und Wiedervereinigung der Gewaltentrennung, anno dazumal einziger Legat bei Papst und Regenten wie Respektinstanz nach innen zur Familie.

Von diesem Augenblick und Zeitpunkt an, im Sinne dieser Deklaration zur Konstituierung zur Souveränen Dynastie Babenberg wie inklusive der diplomatischen Note, verläuft die Konstituierung und Entwicklung der Souveränen Dynastie Babenberg unter den Umständen der realen Souveränität im internationalen Rechtsverhältnis dieser Souveränität wie zur Erhaltung der praktizierenden Rechtssubjektivität im vollen Umfang.

Die Souveränität der Souveränen Dynastie Babenberg ist im Sinne der Lex Vita Babenberg und der Bund vereinter Verfassungen und Gesetze einheitlich und untrennbar. Das Volk wie die Mitglieder – der Dynastie Babenberg – der Souveränen Dynastie Babenberg verwirklichen innerhalb derer Souveränität selbstständige Gesetzgebung, Vollzugsgewalt wie ganzheitliche juristische und richterliche und exekutive Gewalt, wie im Aussenverhältnis die Unabhängigkeit und Gleichheit zu allen Völkerrechtssubjekten wie Beziehungen zu und unter einander , welche sowohl das Aufgehen der Dynastie Babenberg in der Souveränen Dynastie Babenberg als auch aller ethischer wie integrationswilliger Gruppierungen im Zuge der Souveränität der Souveränen Dynastie Babenberg zu garantieren.

Sämtliche Ressourcen, materielle und immaterielle Ressourcen, entsprechen unveräußerlichen, Souveränen Dynastie Babenberg, Reichtum und Eigentum der Souveränen Dynastie Babenberg. Im Zuge einer erweiterten Deklaration und oder Adaption zu originärem Völkerrechtssubjekt – durch Verträge, Überlassung, Rechtsanspruch und oder Rechtsübergabe wie durch Gewohnheitsrechte – entsprechen bezogene Naturressourcen Wortgemäß und Sinngemäß.

Die höchste Gesetzgewalt innerhalb wie ausserhalb der Souveränen Dynastie Babenberg wird im Sinne der Souveränität anerkannt. Gesetze anderer Völkerrechtssubjekte treten in Bereichen der Souveränen Dynastie Babenberg nur in Kraft, sofern diese im Sinne der Souveränen Dynastie Babenberg und deren Bund vereinter Verfassungen und Gesetze ratifiziert wurden.

Den Status zu weiteren Völkerrechtssubjekten zur Souveränität bestimmen die bilateralen und multilateralen Abkommen und Verträge. Der Rechtsstatus der Souveränen Dynastie Babenberg ist mit der Lex Vita Babenberg wie dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze als gesamtheitliche Verfassung verankert wie werden in weiteren Gesetzen adaptiv geregelt.

Beziehungen der Souveränen Dynastie Babenberg mit anderen Völkerrechtssubjekten wie Institutionen und Organisationen werden durch bilaterale und multilaterale Abkommen und Verträge geregelt und mit sofortiger Wirkung auf bestmögliches Auskommen und Bestreben zu friedlichen Übereinkommen auch zu gegenseitiger Unterstützung, sofern nicht bereits bestehend und sohin bekräftigt, aufgenommen.

Die Mitglieder der Familie und Dynastie Babenberg und das Volk der in direktem wie indirektem Zusammenhang zur Dynastie Babenberg stehenden werden ab sofort werden ab sofort unter der Souveränen Dynastie Babenberg begrifflich wie rechtlich subsumiert und als gleichwertiges Volk begriffen.

Das Volk der Souveränen Dynastie Babenberg übt das uneingeschränkte Recht der freien Verfügung der materiellen und immateriellen Ressourcen und Eigentum des jeweils einzelnen wie der Souveränen Dynastie Babenberg als Kollektiv – verstanden und geregelt durch und im Sinne der und die Lex Vita Babenberg und dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze wie Archiv/e, Immobilien, Grund und Boden, Firmen und Unternehmen aller Art, Institutionen, festes und bewegliches Eigentum, geistiges Eigentum – aus.

Die Souveräne Dynastie Babenberg stellt im Zuge des internationalen Rechtes und Völkerrechtes sämtliche Besitztümer weltweit, einzelner Bürger des Volkes – deren deklarativen juristischen Akt vorausgesetzt – wie der Souveränen Dynastie Babenberg als Völkerrechtssubjekt, insgesamt unter verschiedenen Völkerrechtssubjekten lebenden und oder agierend, zur juristischen und sozialen Erweiterung unter eigenes Recht und diplomatischen Status und Schutz. Entsprechende Besitztümer – Ansprüche – werden durch zusätzliche Deklarationen der einzelnen wie der Souveränen Dynastie Babenberg durch den Patriarch of Dynasty und das CarlsRat Parlament eingetragen. Entsprechende Maßnahme, gilt der juristischen Vereinheitlichung unter dem Aspekt des Völkerrechtes, der sohin verbundenen Erhaltung der Existenzmittel, im homogenen Standard, für das Volk der Souveränen Dynastie Babenberg wie der Absicherung und Erweiterung des sozialen Standards für das Volk der Souveränen Dynastie Babenberg. Hierdurch wird die Unveräußerlichkeit durch die Vereinheitlichung und Unteilbarkeit durch die Lex Vita Babenberg und den Bund vereinter Verfassungen und Gesetze gefestigt und ist ohne freien Willen des jeweils Betroffenen in Einheit der Souveränen Dynastie Babenberg durch das CarlsRat Parlament und den Patriarch of Dynasty unvereinbar.

Bestehende juristische Situationen werden durch Aufnahme und Abschluss von bilateralen und multilateralen Verträgen abgehandelt; sämtliche ab diesem Zeitpunkt der Deklaration aufgenommenen und in Entstehung befindlichen Agenden werden über den Zeitraum der Konstituierung vom Patriarch of Dynasty beziehungsweise dessen Legaten, darüber hinaus über die Institutionen der Souveränen Dynastie Babenberg entsprechend behandelt.

Sämtliche in Besitz der jeweils Betroffenen der Souveränen Dynastie Babenberg stehenden Rechte entsprechen dem Nachfolgeakt, der Nachfolge- und Erbregeleungen der Souveränen Dynastie Babenberg aus der Familie und Dynastie Babenberg im Sinne der Lex Vita Babenberg und dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze.

Durch den einstimmigen Willen des Volkes; aus den Jahren 1983 und 1999 wie 2008 zudem vom Januar 2013 zur Bekräftigung, in Einheit als praktizierendes inneres Völkergewohnheitsrecht welches hierzu durch das äussere Völkergewohnheitsrecht erweitert wird unter anderem zur Aufnahme von diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zur Aufnahme von Friedensagenden im diplomatischen Bereich als grundsätzliche Voraussetzung, wie zur effektiven Anpassung der Souveränen Dynastie Babenberg, zur souveränen Gleichheit der Komplementärcharakter des Selbstbestimmungsrechtes in Gesamtheit vereint.

Durch die Konstituierung der Dynastie Babenberg zur Souveränen Dynastie Babenberg im Status als originäres nicht – staatliches Völkerrechtssubjekt – inklusive Klausur zu originärem Völkerrechtssubjekt – sohin als praktizierendes rechtsgültiges Staatsvolk welches somit entgegen des Willen der Souveränen Dynastie Babenberg nach praktizierendem existierendem Recht und Völkerrecht nicht entzogen werden kann, entspricht die Souveräne Dynastie Babenberg ab sofort als diese wie wird nach besten Bemühungen entsprechend der Dynastie Babenberg in Verbindung mit der Lex Vita Babenberg und dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze wie hiesiger Deklaration umsetzen und bewahren. Des weiteren entspricht die Souveräne Dynastie Babenberg dem Recht auf Bewahrung des eigenen – seit Anbeginn praktizierendem – Staatswesen, um auch in Zukunft auf ethischer und moralischer wie juristischer und gemeinschaftlich ausgewogener Basis das Leben und die Struktur des Volkes in Gesamtheit deren Praxis und Erfahrung, nicht alleine als Kultur zu erhalten sondern auch als Recht zu erhalten wie entsprechen dem Willen der Souveränen Dynastie Babenberg und der Deklaration zu wirken, deren Erfahrung, Wissen und Weisheit zu teilen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht dem Recht auf Verteidigung – nur Verteidigung – durch deren eigenen Mittel und Möglichkeiten als ebenso durch bilaterale und multilaterale Abkommen mit Verbündeten als auch durch Ableitung partieller Rechte zur Durchsetzung wie Ausübung des Rechtes an Dritte unter absoluter Einhaltung internationaler gültiger Gepflogenheiten.

Die Souveräne Dynastie Babenberg nimmt als diese sämtliche Agenden der Diplomatie, diplomatischen Beziehungen wie diplomatisches Schutzrecht wahr, wie unterhält als diese durch den Patriarch of Dynasty als Souverän, den entsprechend konstituierten und eingerichteten hierfür notwendigen Institutionen wie durch den Patriarch of Dynasty legitimierten Personen und Institutionen auf sämtlichen Gebieten entsprechende Beziehungen, auch zur Abfolge von bilateraler und multilateraler Abkommen und Verträge.

Die Souveräne Dynastie Babenberg stellt die höchstorganisierte Ordnungseinheit im Zuge der Gesetze durch internationales wie deklaratives Recht dar, besitzt sohin die Legitimität der physischen Gewaltanwendung; sohin besteht die staatliche Ordnung überall wo eine politische Ordnung mit der Möglichkeit der Zwangsanwendung ein Mindestmaß von Ordnung des Zusammenlebens zu garantieren hat.

Die Souveräne Dynastie Babenberg stellt die juristische Person als Völkerrechtssubjekt dar mit oberster Gebietskörperschaft, unabweiteter Anordnungsgewalt, die zugleich Gebietsheerrschaft und Personalheerrschaft ausübt.

Die Organe konstituieren sich in der Exekutive und Judikative und entsprechen den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Souveränen Dynastie Babenberg, entsprechend der Patriarch of Dynasty als zudem eigenständiger Souverän im Sinne eines Völkerrechtssubjektes wirkt.

Die Souveräne Dynastie Babenberg genießt im Hoheitsgebiet jedes anerkennenden zumindest nicht durch wiederholt widersprochenem Akt zur Deklaration wie in bilateralen und oder multilateraler Abkommen wie diplomatischen Beziehungen stehenden Völkerrechtssubjekt die Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit die zur Wahrnehmung der Aufgaben, Abkommen und Verwirklichung zum jeweiligen Rechtsverhältnis stehendem Völkerrechtssubjekt bestehen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg genießt im Hoheitsgebiet jedes anerkennenden zumindest nicht durch wiederholt widersprochenem Akt zur Deklaration wie in bilateraler und oder multilateraler Abkommen wie diplomatischen Beziehungen sehende Völkerrechtssubjekt die Vorrechte und Immunität die zur Verwirklichung zum jeweiligen Rechtsverhältnis stehenden Völkerrechtssubjekt bestehen.

Die Vertreter insbesondere diplomatischen Vertreter und Bediensteten der Souveränen Dynastie Babenberg genießen im Hoheitsgebiet jedes anerkennenden zumindest nicht durch wiederholt widersprochenem Akt zur Deklaration wie in bilateraler und oder multilateraler Abkommen wie diplomatischen Beziehungen stehenden Völkerrechtssubjekt die Vorrechte und Immunitäten derer sie bedürfen um deren Amt wie Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben und Abkommen im Zusammenhang der Souveränen Dynastie Babenberg zur Verwirklichung zum jeweiligen Rechtsverhältnis stehenden Völkerrechtssubjekt bestehen in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können⁹.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Pflicht ohne Zustimmung anderer Völkerrechtssubjekte auf deren Hoheitsgebiete keine wirtschaftlichen, politischen, militärischen wie jegliche anderwärtige beeinträchtigende Aktivitäten zu setzen.

⁹ Verweis zu Wiener Übereinkommen zu diplomatischen Beziehungen von 1961 wie Wiener Übereinkommen zu konsularischen Beziehungen von 1963

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Erhebung und Eingliederung der Internationalen Organisationen und Vereinigungen durch die Souveräne Dynastie Babenberg wie jeweils einzelnen und oder in Gruppierungen gehaltenen und geführten zu

- Non Gouvernement und oder Non Profit Organisationen¹⁰

unter Einbezug der internationalen völkerrechtlichen Rechtsprechung wie Statuten, entsprechend bereits gültiger Statuten im Sinne deren Tätigkeit wie entsprechend Deklaration wie Gesetzgebung der Souveränen Dynastie Babenberg.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Erhebung der wirtschaftlichen Plattformen, Unternehmen wie Unternehmungen der Souveränen Dynastie Babenberg zu

- Transnationale / internationale Unternehmen¹¹

unter der Voraussetzung deren Tätigkeit als diese in mindest drei unabhängigen Völkerrechtssubjekte und oder mindest gehaltenen Anteile, durch die Souveräne Dynastie Babenberg wie jeweils einzelne und oder in Gruppierungen gehaltenen und geführten, von 50,01 % und oder 50 % plus 1 Stimmenanteile¹².

Sämtliche durch die Souveräne Dynastie Babenberg erhobenen, eingegliederten und selbst geführten Agenden werden entsprechend der Souveränität im Sinne der Deklaration wie Zusatzdeklarationen und diplomatischen Noten in Verbindung mit der Lex Vita Babenberg und dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze, durch entsprechende Programme – legitimiert und eingetragen – in einem von der Souveränen Dynastie Babenberg eingerichteten Zentralregister geführt und dürfen keinen entfremdenden und rechtswidrigen Agenden nachgehen oder nachkommen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht dem Grundsatz der guten Regierungsführung unter den Aspekten der Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit, Glaubwürdigkeit, Effektivität, Rechtsstaatlichkeit, Gleichheit, Menschlichkeit, Menschenrechte, Freiheit, Frieden, Selbstbestimmung, Sicherheit durch Akzeptanz, Respekt und Toleranz.

Die Unabhängigkeit des Justizsystems wird durch Unparteilichkeit und Integrität wie Gerechtigkeit und Fairness dargeboten.

Die Souveräne Dynastie Babenberg bekräftigt, sich an sämtliche Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zum Besten Auskommen, zu halten, wie sämtliche Rechte ergebend nach dem Völkerrecht als Fundament zum beständigen Weiterbestehen, wie zur Erreichung der gemeinsamen Ziele und Interessen in Anspruch zu nehmen.

¹⁰ Entsprechend der „International Association of the Dynasty of Babenberg“ – IADB derzeit auch eingetragener Verein in Österreich unter ZVR 68 66 55 369, wie als eingetragene Internationale Organisation

¹¹ Entsprechend der Babenberg Dynasty Societé Anonymé wie Babenberg Dynasty Holding

¹² Derartige Unternehmen dienen unter anderem auch zur Aufrechterhaltung und Bewahrung des Wohlergehens und der Sicherheit des Volkes der Souveränen Dynastie Babenberg

Die Souveräne Dynastie Babenberg anerkennt den Internationalen Strafgerichtshof im multilateralen System unter römischem Statut wie wird diesem Statut nach Konstituierung des CarlsRat Parlament ratifizieren und als Souveräne Dynastie Babenberg beitreten.

Ebenso anerkennt die Souveräne Dynastie Babenberg die internationalen und völkerrechtlichen und humanistische Aspekten stehenden Gerichte und wird entsprechend ratifizieren.

Die Souveräne Dynastie Babenberg anerkennt die Charta der Vereinten Nationen wie deren Bemühungen und stellt den eigenen Interessen diesen inhärent zu. Die Ratifizierung der Charta der Vereinten Nationen wie ein inhärenter Antrag auf Beitritt den Vereinten Nationen ist beabsichtigt.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht dem absoluten Schutz und der Garantie der Menschenrechte und der Bemühungen zu Erweiterung dieser Freiheit – freie und wertfreie unbeschadete Meinungsbildung und Meinungsäußerung wie Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit und Ausübung – Gleichheit und Selbstbestimmung, der Achtung der Souveränität jeweiliger Subjekte deren Selbstbestimmungsrecht und Unabhängigkeit als jeweiliges Volk, Volksgruppe und deren materiellen und immateriellen Ressourcen, Unabhängigkeit der Wahl dessen politischen, wirtschaftlichen und sozialen System wie Entwicklungsstand, zur jeweiligen nationalen Identität du Erhaltung deren kulturellen Erbe, zur Schaffung als Grundlage für Festigung und Wahrung des Weltfriedens wie der internationalen Sicherheit.

Die Souveräne Dynastie Babenberg erklärt den Schutz der Unabhängigkeit wie Souveränität wie völkerrechtlicher Grundsätze zu freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenwirkungen zwischen Völkerrechtssubjekten und Organisationen, wie den Grundsatz als absolute Umsetzung die Nichtintervention wie Nichteinmischung in die jeweils inneren und äusseren Angelegenheiten von Völkerrechtssubjekten, die Freiheit der Völker, die Souveränität, die politische Unabhängigkeit, die Integrität der Völkerrechtssubjekte sowie deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und Erhaltung zu fördern.

Die souveräne Dynastie Babenberg erinnert daran, dass kein Völkerrechtssubjekt das Recht zur Intervention und Einmischung, in die inneren und äusseren Angelegenheiten der Souveränen Dynastie Babenberg und aller anderer Völkerrechtssubjekte, auf welche Weise oder durch welche Begründung dies auch immer sein möge, habe.

Die Souveräne Dynastie Babenberg übt das souveräne und unveräusserliche Recht als Völkerrechtssubjekt, gemäß dessen Volk unbehindert und ohne jegliche Intervention, Einmischung, Subversion, Zwang und oder Bedrohung, welcher Art auch immer, selbst deren politisches, wirtschaftliches, kulturelles und soziales System zu bestimmen, wie die internationalen Beziehungen zu entwickeln, wie ständig über die Ressourcen bestimmend, aus.

Die Souveräne Dynastie Babenberg erklärt die Umsetzung der Menschenrechte wie der Grundsätze auf internationalen Informationsordnung berufendem Recht von Völkerrechtssubjekten und Völkern, freien Zugang zu Informationen zu erhalten, das Informationssysteme sowie Informationsmedien und Massenmedien ohne jede Einmischung und Einschränkung zu entwickeln wie zur Förderung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Friedensvermittlung, Interessen und Bestrebungen zu nutzen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Pflicht durch internationale Beziehungen jede Form der Androhung und Anwendung von direkter und indirekter Beeinflussung und Manipulation welche bestehende international anerkannte wie entwickelnde völkerrechtlich deckende Völkerrechtssubjekte wie Volksgruppen verletzen, die diplomatische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung und Systeme bezeichneter Subjekte wie deren Regierung zu verändern – in jeglicher Form – beziehungsweise Spannungen herbeizuführen beziehungsweise Völker deren Identität und kulturelles Erbe zu berauben, deren Gleichgewicht zu stören, ganzheitlich.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Pflicht als Völkerrechtssubjekt keine terroristischen Agenden und Praktiken aller Art als Politik einzusetzen wie jede Unterstützung Verwendung und Duldung von agierenden terroristischen Gruppen und Subjekten, Saboteuren wie subversiven Elementen zu verhindern.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Anerkennung wie besonderen Aufmerksamkeit zur Pflicht der Völkerrechtssubjekte dafür Sorge zu tragen auf wie innerhalb deren souveränen materiellen und immateriellen Rechten nicht für subversive wie beeinträchtigende Weise zu nutzen um die Souveränität, Unabhängigkeit, politische Systematiken, Integritäten wie Einheiten zu untergraben, wie keine Abkommen zu schließen welche auf Intervention und Einmischung in innere und äussere Angelegenheiten abzielen, wie jegliche Diffamierungskampagnen, Verleumdungen und feindselige Propaganda zu unterlassen, insbesondere wenn dadurch zudem die freie Wahl der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen behindert und oder angestrebt wird.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht dem Recht und der Pflicht im Einklang der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Unterstützung und im Kampf für die Ziele wie das Recht der Völker und Völkerrechtssubjekte auf Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Freiheit und Souveränität, wie die Führung eines politischen als auch bewaffneten Kampfes dieser Ziele, wie diese zu unterstützen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht dem Zugeständnis im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, in Friedensvermittelnder und Friedensherstellender und Friedenserhaltender Mission/en zu Schutz und Selbstschutz der Völker, dem der Charta der Vereinten Nationen überlagerndem Gewohnheitsrecht und Völkergewohnheitsrecht diesen als verliehen festzustellen und zuzugestehend anzuerkennen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg anerkennt die Schutzverantwortung im Sinne und in Verbindung mit dem Schlussdokument der Vollversammlung der Vereinten Nationen von 2005.

Die Souveräne Dynastie Babenberg verankert deren Deklaration als Erklärung, sämtliche konstruktive Bemühungen zur Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden zu forcieren und hiermit zu verankern; ein Bewusstsein der Menschen und eine positive Einstellung zur Verwirklichung der Ziele zu erreichen; und konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen um die Bedeutung der Notwendigkeit der Schaffung, Wahrung und Festigung eines gerechten und dauerhaft, nachhaltigen Frieden zu erlangen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht dem Recht und der Pflicht auf Grundlage der Gleichheit aktiv bei der Lösung offener, internationaler und nationales Probleme mitzuwirken um gerade mit diesem Wissen, Weisheit und Erfahrung Konflikte und Einmischungsursachen zu beseitigen und dauerhafte und nachhaltige, friedliche Zustände herbeizuführen und zu behalten.

Die Souveräne Dynastie Babenberg stellt zur Teilnahme an völkerrechtlichen Agenden durch den Patriarch of Dynasty und oder CarlsRat Parlament entsprechende Delegationen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969, entsprechend dieser, bevollmächtigte Personen in Verbindung mit der Lex Vita Babenberg und dem Bund vereinter Verfassungen und Gesetze, der Patriarch of Dynasty als Staatsoberhaupt für de Souveräne Dynastie Babenberg und die Dynastie Babenberg im Sinne des Löwenrates als Ratifikations Rat und Interessens Rat, der jeweilige Regierungschef und Aussenminister für die Souveräne Dynastie Babenberg, wie bevollmächtigte Personen.

Die Souveräne Dynastie Babenberg entspricht der Pflicht, sämtlichen Vorgängen und Bemühungen zum Schutz der sozialen Werke vor allem Familien und Jugendlichen inklusive der Bildung, Ausbildung und Weiterbildung aller nach höchstem Maß voranzubringen und höchste Aufmerksamkeit und Achtung zukommen zu lassen.

Quellenanführung

Unter Einbezug der Quellen des Archives der Souveränen Dynastie Babenberg, welches 10.524.000 (Stand Februar 2013) Urkunden, Dokumente, Bücher, Werke – benannt als Quellen – seit dem Jahre 414 nach Christus unter strengster Aufsicht und Handhabung bewahrt, werden nachfolgende weitere externe Quellen im Besonderen angeführt:

- ✓ Charta der Vereinten Nationen
- ✓ International Law Commission ILC – Völkerrechtskommission
- ✓ Menschenrechtskonvention
- ✓ UNCITRAL
- ✓ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, verabschiedet am 14. Dezember 1960 zu 1516 (XV) „Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an Völker
- ✓ Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, 1961
- ✓ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, 1963
- ✓ Wiener Vertragsrechtskonvention, 1969
- ✓ Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträgen, 1978
- ✓ Wiener Übereinkommen über die Verträge internationaler Organisationen, 1986